

Merkblatt zum Auswahlverfahren für die Diversifizierungsförderung (DIV)

A Verfahrensbeschreibung

Im Antrag auf Förderung nach der DIV wählt die Antragstellerin/der Antragsteller die Auswahlkriterien aus, die auf das beantragte Vorhaben zutreffen bzw. die es zur Antragstellung erfüllt (vgl. Förderantrag DIV Nr. 2 Auswahlkriterien).

Die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Nur Anträge, die die für die DIV festgesetzte **Mindestpunktzahl von vierzig Punkten** erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil.

Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt. Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig.

B Auswahlkriterien für die DIV

1. Person der Antragstellerin/des Antragstellers/ des antragstellenden Unternehmens

1.1 Junglandwirtin/Junglandwirt (14 Punkte)

Für das Auswahlkriterium darf die Antragstellerin/der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer/-in in einem landwirtschaftlichen Betrieb maximal fünf Jahre zurückliegen.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gilt, dass eine Junglandwirtin/ein Junglandwirt im Jahr der Antragstellung die Personengesellschaft bzw. juristische Person wirksam und langfristig kontrolliert in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken der Personengesellschaft bzw. juristischen Person. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirtinnen/Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der Personengesellschaft bzw. juristischen Person beteiligt, so muss die Junglandwirtin/der Junglandwirt in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirtinnen/Landwirten auszuüben.

Gleichgestellt sind Ehegatten und mithelfende Familienangehörige, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und innerhalb der letzten 5 Jahre erstmalig eine selbstständige Existenz gegründet haben.

1.2 Über die Mindestqualifikation hinausgehende berufliche Fähigkeiten

1.2.1 Erfolgreiche berufliche Abschlussprüfung (23 Punkte)

Nur bei landwirtschaftsnahen Dienstleistungen (Anlage 4.1 zur Richtlinie EIF): Zu den Abschlussprüfungen in einem anerkannten Agrarberuf siehe Anlage 3 der Richtlinie („Berufliche Qualifikation“).

Bei allen Vorhaben: Erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel dienenden Berufsausbildung.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Erfolgreiche Weiterbildung“.

1.2.2 Erfolgreiche Weiterbildung (31 Punkte)

Nur bei landwirtschaftsnahen Dienstleistungen (Anlage 4.1 zur Richtlinie EIF):

Erfolgreicher Abschluss einer agrar- oder forstwirtschaftlichen Fachschule oder gleichwertige Weiterbildung, siehe Anlage 3 der Richtlinie („Berufliche Qualifikation“).

Bei allen Vorhaben:

Eine über den erfolgreichen Abschluss einer dem Investitionsziel dienenden Berufsausbildung hinausgehende Qualifikation.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Erfolgreiche berufliche Abschlussprüfung“.

1.3 Erfolgreicher Abschluss eines Seminars zur Betriebszweigentwicklung oder Seminars zur Unternehmensentwicklung der Landwirtschaftsverwaltung (mehrtägig) (10 Punkte)

Seminare zur Betriebszweigentwicklung: Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie, Erlebnisbauer/Erlebnisbäuerin, Soziale Landwirtschaft

Seminar zur Unternehmensentwicklung:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

1.4 Teilnahme an einem Aufbauseminar der Landwirtschaftsverwaltung (5 Punkte)

Nachweis über Teilnahmebescheinigung erforderlich.

(Die jährlich wechselnden, an den aktuellen Bedarf angepassten Aufbauseminare werden über die Akademie für Diversifizierung angeboten (www.diva.bayern.de))

2. Lage der Investition

2.1 Investition in Landkreisen mit negativer Bevölkerungsentwicklung (20 Punkte)

Standort der Investition in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang von 5 % oder mehr. Derzeit betroffene Gebiete:

Landkreise: Kronach, Kulmbach, Hof, Wunsiedel, Tirschenreuth

Die unter folgendem Link veröffentlichte, aktuellste Datei gilt als Entscheidungsgrundlage: www.statistik.bayern.de/mam/statistik/gebiet_bevoelkerung/demographischer_wandel/demographische_profile/09.pdf

3. Charakter der Investition

3.1 Teilnahme am Klassifizierungssystem im Bereich Landtourismus (DTV) oder an den Programmen „WeinSchönerLand“ oder „Bayernbrand“ (26 Punkte)

Die Teilnahme ist zur Antragstellung nachzuweisen. Die entsprechende Teilnahmevereinbarung darf nicht vor der Schlusszahlung gekündigt werden.

3.2 Investitionen in neuere, weniger verbreitete Einkommensquellen (27 Punkte)

Maßgeblich ist, dass es für die in Rede stehende Einkommensquelle in den letzten drei Kalenderjahren im jeweiligen Landkreis kein gefördertes Vorhaben gab.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Investitionen in Dienstleistungen im sozialen Bereich“.

3.3 Investitionen zur marktkonformen Verbesserung des Angebots in der Pensionspferdehaltung und Gästebeherbergung (22 Punkte)

Hierzu zählen z. B. der Bau einer zeitgemäßen Reithalle bei einem Pensionspferdebetrieb, der Bau von Paddockboxen sowie die Investition in Gruppenhaltungssysteme, die Anpassung von bestehenden Gästezimmern und Ferienwohnungen an aktuelle Trends im Tourismus unter besonderer Berücksichtigung qualitativer Aspekte oder die Schaffung von zielgruppenspezifischen Freizeiteinrichtungen.

Stellungnahme der Fachberatung ist notwendig.

3.4 Schaffung mindestens eines neuen, auf Vollzeit umgerechneten Dauerarbeitsplatzes (39 Punkte)

Bezogen auf den durch die Investition geschaffenen zusätzlichen Arbeitsbedarf. Einem Arbeitsplatz entsprechen 1.800 Akh. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Stellungnahme durch die Fachberatung am AELF.

3.5 Investitionen in Dienstleistungen im sozialen Bereich (38 Punkte)

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Investition in neuere, weniger verbreitete Einkommensquellen“.

3.6 Barrierefreie Bauausführung und Ausstattung (30 Punkte)

Barrierefreie Ausführung und Ausstattung von Gebäuden für Gästebeherbergung, Betreuung, Pflege, Service Wohnen, soziale Landwirtschaft. Die Barrierefreiheit bezieht sich bei der Gästebeherbergung auf mindestens eine Wohnung. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Stellungnahme durch die Baufachberatung am AELF bzw. der LWG.

3.7 Investitionen in Vorhaben der Verarbeitung und Vermarktung von Primärerzeugnissen (21 Punkte)

Die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Primärerzeugnissen müssen einen wesentlichen Teil des zu fördernden Vorhabens einnehmen, d.h. mindestens 10 % der anerkannten Ausgaben. In besonderen Fällen entscheidet die FüAk, SG F4 in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Investitionen in die Direktvermarktung (z. B. Verkaufsgewächshaus, Hofladen, Verkaufsraum) und Bauernhofgastronomie“

3.8 Investitionen in die Direktvermarktung (z. B. Verkaufsgewächshaus, Hofladen, Verkaufsraum) und Bauernhofgastronomie (21 Punkte)

Die Investitionen in die Direktvermarktung müssen einen wesentlichen Teil des zu fördernden Vorhabens einnehmen.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Investitionen in Vorhaben der Verarbeitung und Vermarktung von Primärerzeugnissen“

3.9 Zusammenarbeit in Kooperationen (22 Punkte)

Investitionen im Rahmen von Kooperationen. Zu den Kooperationen zählen Kooperationen mit landwirtschaftlichen Betrieben sowie Kooperationen mit nicht landwirtschaftlichen Akteuren (z. B. Gewerbebetrieben). Der Kooperationsvertrag ist mit dem Förderantrag vorzulegen.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Mitgliedschaft in touristischen Netzwerken bzw. Vermarktungsnetzwerken“.

3.10 Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen touristischen Netzwerken bzw. Vermarktungsnetzwerken, Interessensgemeinschaften oder Fördergemeinschaften (28 Punkte)

Ein Nachweis für die Mitgliedschaft ist mit dem Förderantrag vorzulegen. Die entsprechende Teilnahmevereinbarung darf nicht vor der Schlusszahlung gekündigt werden.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Zusammenarbeit in Kooperationen“.

4. Umwelt- oder Klimaschutz

4.1 Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie (21 Punkte)

Biomasse-Heizanlagen zur ausschließlichen Produktion von Wärme, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird (z. B. Gewächshausheizung, Beheizung von Ställen oder Stallteilen, Brauchwassererwärmung, soweit der betriebliche Wasserverbrauch den privaten Wasserverbrauch deutlich übersteigt). Eine gleichzeitige Erzeugung von Strom (BHKW) darf nicht möglich sein, auch darf die Anlage eine spätere Stromerzeugung nicht zulassen.

4.2 Investitionen zur Energieeinsparung (Energiespar-schirme, energieeffiziente Ausführung von Verkaufsgewächshäusern) (24 Punkte)

Die beantragten Ausgaben für die Investition für energiesparende Maßnahmen müssen mindestens 3 % der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition betragen.

Einbau von Energieschirmen mit hoher Energieeinsparung bzw. Austausch von Energieschirmen mit signifikanter Verbesserung der Energieeinsparung oder fest installierte Isolierung im Stehwandbereich (z. B. Doppelverglasung, Stegdoppelplatte, Sandwichpaneele, aufblasbare Doppelfolie, Noppenfolie, Rollenschirm) oder energiedichte Foliengewächshäuser mit Doppelfolie. Zum Nachweis ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachberatung bzw. der LWG erforderlich.

4.3 Umnutzung vorhandener Gebäudesubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes (29 Punkte)

Die Investitionen müssen einen wesentlichen Teil des zu fördernden Vorhabens einnehmen. Das Auswahlkriterium kann gewählt werden, sofern es sich nicht um „sonstige Vorhaben“ nach Nr. 3.1 der Richtlinie handelt: Bei diesen sind nämlich Investitionen ohnehin an die Nutzung bestehender Gebäudesubstanz geknüpft.